Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/171
18. 02. 81
Sachgebiet 613

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/80 — Zollkontingent für Walzdraht — 2. Halbjahr 1980 — Drucksache 9/62 —

A. Problem

Die Preisgestaltung von gewissen Stahlsorten soll stabilisiert werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung will von einer Ermächtigung der Kommission Gebrauch machen und das Zollkontingent für das 1. Halbjahr 1980 auch für die Zeit vom 1. Juli 1980 bis 31. Dezember 1980 eröffnen. Die Ausnutzung dieser Ermächtigung ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Ein Antrag auf Versagung der Zustimmung wurde nicht gestellt.

D. Kosten

Wirtschaftszölle haben keine fiskalischen Zielsetzungen. Im übrigen handelt es sich um die Fortsetzung von seit Jahren bestehenden Maßnahmen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache 9/62 — zuzustimmen.

Bonn, den 18. Februar 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger	**Echternach**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Echternach

Die Zollverordnung — Drucksache 9/62 — wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 22. Januar 1981 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Verordnung kann nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Bundestages in Kraft getreten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner Sitzung am 18. Februar 1981 beraten.

Bei der Verordnung handelt es sich um folgendes:

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl treffen seit Jahren einstimmige Vereinbarungen über halbjährlich befristete Ausnahmen von den harmonisierten Stahlzöllen der Gemeinschaft. Die letzte derartige Entscheidung wurde am 15. Juli 1980 für das 2. Halbjahr 1980 getroffen. Die Kommission hatte deshalb am 3. November 1980 die Mitgliedstaaten ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als notwendig ist, um die für die Einfuhr bestimmter Spezialwalzdrähte erforderlichen Zollkontingente zu gewähren.

Die Verordnung beinhaltet noch eine Regelung für das Jahr 1980. Die Verabschiedung durch den 8. Deutschen Bundestag war nicht möglich, weil die EG die notwendige Ausnahmegenehmigung zu spät erteilt hat.

Die Bundesregierung will von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch machen. Mit Rücksicht darauf, daß das Zollkontingent im Interesse der deutschen Wirtschaft liegt, empfehle ich namens des Ausschusses dem Hohen Haus, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 18. Februar 1981

Echternach
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838